

BAUEN MIT HOLZ



(c) Walter Ebenhofer

Themen heute

COVID-19

- » **Corona-Infopoint der WKO**
- » **3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – baurelevante Neuerungen**
- » **Bestimmungen für Kundenbereiche**
- » **Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 6)**
- » **Oberösterreich richtet 45 Teststationen ein**

AKTUELLES

- » **Baufertigstellungsanzeige bei "Kleinhausbauten"**
- » **Konjunkturbericht**

RECHT

- » **Neues Baurestmassen-Nachweisformular 2021**

BAUEN MIT HOLZ

- » **Kampagne Bauen mit Holz**



Josef
Frauscher
Innungs-
meister



Markus Hofer
Geschäfts-
führer



COVID-19



» **Corona-Infopoint der WKO**

Laufende Updates und umfassende Service-Angebote für von Covid-19 betroffene Betriebe finden Sie [hier](#).

» **3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – baurelevante Neuerungen**

Am 25.1.2021 tritt die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ([BGBl II 2021/27](#), im Folgenden kurz NotMV genannt) in Kraft. Sie ersetzt die bisherige 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die mit Ablauf des 24.1.2021 außer Kraft gesetzt wird.

Die NotMV bringt im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften einige Verschärfungen, welche eine Adaptierung des [Maßnahmenkataloges für Baustellen](#) der Bau-Sozialpartner erforderlich machen. Die Überarbeitung in Abstimmung mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurde bereits eingeleitet. Sobald die neue Sozialpartner-Empfehlung vorliegt, werden wir Ihnen diese per Newsletter zur Kenntnis bringen.

Bis dahin ersuchen wir Sie, folgende baurelevanten Neuerungen vorrangig zu beachten.

[Rundschreiben Nr. 03/2021](#)

» Bestimmungen für Kundenbereiche

Kundenbereiche im Bereich des Baunebengewerbes dürfen betreten werden (§ 5), ein Mindestabstand von zwei Metern ist einzuhalten und das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske ist für Kunden verpflichtend. Pro Kunde müssen mindestens 10 m² zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

» Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 6)

Beim Betreten des Arbeitsortes gilt zukünftig ein Mindestabstand von zwei Metern und in geschlossenen Räumen die Verpflichtung, eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen. Dies gilt nicht, wenn physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Als sonstige geeignete Schutzmaßnahmen gelten insbesondere: die Anbringung von Trennwänden oder Acrylglaswänden oder das Bilden von festen Teams.

Zusätzlich gilt für Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt beim Betreten des Arbeitsortes:

Arbeitsorte dürfen nur betreten werden, wenn alle sieben Tage ein Antigentest/PCR Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und dieser negativ ist. Kann dieser Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber erbracht werden, gilt beim Betreten des Arbeitsortes zukünftig ein Mindestabstand von zwei Metern und in geschlossenen Räumen die Verpflichtung, eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen.

Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind gleichzuhalten:

- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell **abgelaufene Infektion** oder
- ein Nachweis über neutralisierende **Antikörper** für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Kann dieser Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber nicht erbracht werden, ist bei Kundenkontakt eine **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske** zu tragen.

» Oberösterreich richtet 45 Teststationen ein

Das Land Oberösterreich bietet ab 25.1.2021 kostenlose Antigen-Schnelltests an 45 Standorten in ganz OÖ an. Schützen Sie sich und lassen Sie sich testen. Nähere Infos dazu finden Sie [hier](#).

Um unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden, melden Sie sich bitte vorher an. Das Tragen einer FFP2-Maske ist in allen Teststationen verpflichtend.

Der Medizinproduktehandel bietet eine Liste von OÖ Unternehmen an, welche Antigen-Tests verkaufen: [OÖ Anbieter von Antigentests](#)

AKTUELLES



» Baufertigstellungsanzeige bei "Kleinhausbauten"

Aus Mitgliederkreisen wurde die Landesinnung informiert, dass etliche Gemeinden nach der Fertigstellung von "Kleinhausbauten" vom Bauführer einen sog. Bauführerbefund verlangen. Dies ist in der Bauordnung nicht vorgesehen und daher überschießend. Detaillierte Informationen über die rechtliche Situation erhalten Sie im nachstehenden Artikel.

[>> zum Artikel](#)



» Konjunkturbericht

Die aktuellen Konjunkturdaten Ihrer Branche finden Sie [hier](#).

RECHT



» Neues Baurestmassen-Nachweisformular 2021

Der Ausschuss für Umwelt/Baurestmassen der Geschäftsstelle Bau hat ein neues Baurestmassen-Nachweisformular ausgearbeitet und mit der zuständigen Sektion des Umweltministeriums abgestimmt. Das neue Formular steht auch auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter www.bau.or.at/baurestmassen zum Download zur Verfügung.

[Rundschreiben Nr. 02/2021](#)
[Baurestmassennachweis-Formular](#)

BAUEN MIT HOLZ



» Kampagne Bauen mit Holz

Schauen Sie auf unserer Website bzw. Facebook-Seite vorbei und lassen Sie sich von den neuen Beiträgen inspirieren!

[» www.holzbauooe.at](http://www.holzbauooe.at)
[» www.facebook.com/BAUENMITHOLZ.OOE](https://www.facebook.com/BAUENMITHOLZ.OOE)

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

LANDESINNUNG HOLZBAU

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4115
E holzbau@wko.at
W wko.at/ooe/holzbau

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**